

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 52 (1979)

**Heft:** [4]

**Artikel:** Die Berechtigung privater Mittelschulen in der heutigen Zeit

**Autor:** Wagner, T.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-852098>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Liebe Leser

Beim Erscheinen dieser Nummer haben für die meisten Schulen die Sommerferien bereits begonnen. In den Kantonen mit Herbstschulbeginn ist auch das Schuljahr zu Ende gegangen. Die Sommerferien bieten jedenfalls allen die Möglichkeit, wieder einmal über das Vergangene und das Zukünftige nachzudenken, zu fragen nach dem, was erstrebt war und dem, was erreicht wurde. Auf das vergangene Jahr zurückblickend, werden die meisten von uns sich zufrieden erklären: der Schülerbestand konnte gehalten werden oder hat sogar zugenommen, die Prüfungserfolge waren besser als im letzten Jahr, die austretenden Schülerinnen und Schüler haben wieder alle eine entsprechende Lehrstelle oder wenigstens eine Uebergangslösung gefunden, es ist also alles zum besten bestellt. Können wir uns wirklich so zufrieden erklären? Was haben wir unsern Schülerinnen und Schülern mitgegeben ausser Wissen und Fertigkeiten? Was haben wir getan, um sie als Menschen auf das Leben vorzubereiten?

Vor wenigen Tagen hat eine kleine Delegation von chinesischen Professoren und Lehrern unsere Schule besucht. Von all den Fragen, die im Zusammenhang mit unserem komplizierten föderalistischen Schulsystem gestellt wurden, haben mich die folgenden beschäftigt: die Frage nach unseren pädagogischen Leitbildern, die Frage, ob es in der Schweiz ein zentrales pädagogisches Institut gebe und die Frage, welche Rolle Pestalozzi ganz allgemein und speziell an unserer Schule spiele? Das bringt mich zurück zum Beginn: Sollten wir uns in Zukunft nicht nur mit dem Kopf und der Hand, sondern vermehrt auch mit dem Herzen der jungen Menschen befassen? Würden sich dadurch nicht viele unserer Probleme von selbst lösen?

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Leser, für die Zukunft ertragreiche Ferien.



## Die Berechtigung privater Mittelschulen in der heutigen Zeit

Referat von Herrn Stadtrat Dr. Th. Wagner, Schulvorstand der Stadt Zürich, zum 75jährigen Bestehen des Lyceum Alpinum Zuoz

Das Jubiläum des Lyceum Alpinum Zuoz gibt Anlass, einige wenige Gedanken über das Verhältnis der Privatschulen zu den öffentlichen Schulen zu äussern, denn die Rolle der Privatschulen – sowohl der Primar- und Sekundarschulen wie auch der Mittelschulen – wird oftmals durch eine einseitige Optik beurteilt.

Es ist unverkennbar, dass weite Kreise der Oeffentlichkeit Privatschulen a priori skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen, weil durch ihre Existenz eine Privilegierung bestimmter Bevölkerungsteile oder sozialer Schichten vermutet wird. Gewiss – für die einen Eltern stellt die Erhebung eines Schulgeldes, welches bei den Privatschulen sehr unterschiedlich gestaltet ist und ein breites Spektrum aufweist, eine zu grosse finanzielle Belastung dar. Für andere Eltern wiederum sind Privatschulen an sich suspekt, da vielen Privatschulen neben pädagogisch-didaktischen Zielsetzungen auch religiöse, ethische oder sogar gesellschaftspolitische Motivationen eigen sind.

Das Lyceum Alpinum Zuoz nimmt unter den privaten Mittelschulen eine besondere Stellung ein, indem es konfessionell neutral ist, keine gesellschaftspolitische Zielsetzung hat und ausschliesslich einen pädagogisch-didaktischen Auftrag erfüllt. Dies wird u. a. auch dadurch bestätigt, dass es nach der Annahme des bündnerischen Mittelschulgesetzes von 1962 gleichsam in den Rang einer regionalen Zweigschule der Kantonsschule erhoben worden ist.

Allein in der Stadt Zürich gibt es auf der Volksschulstufe gegen dreissig Privatschulen, welche von der Primarschule über die Ober-, Real- und Sekundarschule bis zur Mittelschule Ausbildungsmöglichkeiten anbieten. Ueber 4000 Schülerinnen und Schüler haben im Jahre 1978 diese Privatschulen besucht. Nicht miteingerechnet sind darin die privaten Sonderschulen für körperlich oder geistig Behinderte, welche von über 200 Schülern im vergangenen Jahr besucht wurden.

Allein diese Zahlen lassen deutlich werden, dass die Privatschulen – darin eingeschlossen die privaten Mittelschulen – offensichtlich einem Bedürfnis entsprechen und gerade in einem liberalen Staat von den Behörden nicht nur geduldet, sondern in ihrer Funktion – soweit sie gewisse Rahmenbedingungen erfüllen und mit unserer Rechtsordnung nicht in Widerspruch stehen – auch anerkannt werden.

Es ist meine Ueberzeugung, dass viele Privatschulen in unserer freien Gesellschaft freier Menschen eine wichtige Aufgabe übernehmen, indem sie – ohne Belastung des Staates – Minderheiten entgegenkommen, besonderen Fähigkeiten, Neigungen oder Schwierigkeiten von Schülern in einem ausserordentlichen Masse Rechnung tragen (z. B. Klassengrösse, örtliche Lage, Arbeitsmethode usw.) und damit ihrerseits Anregungen zur Ausgestaltung der öffentlichen Schulen geben. Die Existenz von Privatschulen ist auch Ausdruck der Toleranz der Oeffentlichkeit und des Staates, die meines Erachtens im Erziehungs- und Bildungswesen die Voraussetzung für eine optimale Entfaltung des Menschen bildet.

Wenden wir uns noch kurz dem Ausbildungsauftrag von Privatschulen zu: Nicht selten werden die Anforderungen der verschiedenen Privatschulen einer kritischen Beurteilung unterzogen, da sich diese zum Teil erheblich von den Lehr- und Ausbildungszielen der öffentlichen Schulen unterscheiden. Ich möchte an dieser Stelle vor jeder Pauschalierung bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und des Leistungserfolges warnen und darauf hinweisen, dass gerade die Privatschulen äusserst differenziert und individuell beurteilt werden müssen. Ich glaube an dieser Stelle auch erklären zu dürfen, dass die Aufsicht der staatlichen Organe über die Privatschulen – soweit eine Aufsichtspflicht besteht – sogar gut funktioniert und – besonders was die Anerkennung von Ausbildungslehrgängen bzw.

offiziellen Abschlussprüfungen betrifft – ein strenger Massstab angesetzt wird. Gerade die Anerkennung der Maturitätsabteilungen an den Privatschulen erfolgt erst nach einem langwierigen und strengen Verfahren, das für die Qualität der Schule im Vergleich zu den staatlichen Maturitätsschulen Gewähr bietet. Die Anerkennung der Maturitätsabteilungen am Lyceum Alpinum Zuoz und deren internationale Anerkennung stellt dieser privaten Mittelschule ein besonderes Zeugnis aus.

Ich fasse zusammen: ich habe in diesen wenigen Ausführungen bewusst davon Abstand genommen, einzelne private Mittelschulen mit Ausnahme des in diesem Jahr gefeierten Lyceum Alpinum Zuoz namentlich zu erwähnen und die Vor- oder Nachteile dieser Bildungsstätten gegeneinander abzuwägen. Es ging und geht mir einzig und allein darum, darzulegen, dass in einem liberalen Staat öffentliche Schulen und private Schulen kein Gegensatzpaar bilden, sondern die Privatschulen als Ergänzung zu den öffentlichen Schulen unter den verschiedensten Aspekten ihre Berechtigung haben und eine wertvolle Aufgabe erfüllen.

## Rekurswesen im Maturitätsbereich

von E. Flammer, Eidgenössisches Amt für Wissenschaft und Forschung

Eugen Roth hat einmal festgestellt:

Der Staat ist es, der oft entscheidet,  
der Mensch ist es, der darunter leidet;  
doch kann der Mensch, damit es besser werde,  
den Staat belästigen – mit einer Beschwerde!

Was Eugen Roth so kurz und treffend wiedergibt verstehen wir sehr gut, wir verstehen vor allem den ironischen Unterton im Wort «belästigen». In der nüchternen Juristensprache müsste hier eher von einem Beschwerderecht des Betroffenen die Rede sein. Etwa so tönt es denn auch, wenn auf der sogenannten Notenmitteilung der EMK festgehalten ist:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen im Rahmen der vom Gesetz zugelassenen Beschwerdegründe Beschwerde an das EDI erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Im folgenden sei kurz etwas zum Beschwerdeverfahren und zu den Beschwerdegründen gesagt: